



Das ist Ihr Recht

Gut zu wissen | Beim Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen stellen sich oft rechtliche Fragen. Die Rechtsanwaltskanzlei von Bredow Valentin beantwortet an dieser Stelle regelmäßig aktuelle Fragen rund um Ihr Recht. Diesmal steht das Thema Stromsteuer im Fokus.

§ Gibt es beim Betrieb von Biogasanlagen Möglichkeiten der Stromsteuerbefreiung?

Beim Betrieb einer Biogasanlage wird Strom verbraucht. Dafür fällt eine Stromsteuer in Höhe von 20,05 € je MWh an. Versorgt der Betreiber die Anlage selbst mit Strom, hat er die Stromsteuer an das Hauptzollamt abzuführen. Bezieht er den Strom von einem Versorger, schlägt dieser die Stromsteuer auf den Strompreis auf. Die Pflicht zur Zahlung der Stromsteuer kann in beiden Fällen entfallen. Vollständig von der Stromsteuer ist befreit:

- Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird (Eigenverbrauch des BHKW, nicht der Biogasanlage),
- Strom aus einem Ökostromnetz,
- Stromverbrauch in räumlicher Nähe zum BHKW.

Sofern keiner der Befreiungstatbestände greift, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine teilweise Steuerentlastung vorliegen.

§ Welche Voraussetzungen müssen für eine solche Stromsteuerbefreiung vorliegen?

Der im BHKW verbrauchte Strom ist von der Steuer befreit. Dafür bedarf es einer Erlaubnis, die schriftlich beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen ist. Befreit ist ferner Strom aus einem Ökostromnetz, einem ausschließlich mit Strom aus Erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz bzw. einer entsprechenden Leitung. Ein Ökostromnetz liegt vor, wenn der in dem BHKW erzeugte Strom zu den Fermentern gelangt, ohne zuvor in das öffentliche Netz eingespeist worden zu sein. Zudem ist Strom, welcher der dezentralen Energieversorgung dient, von der Stromsteuer befreit. Dies setzt voraus, dass der Strom in BHKW oder anderen Anlagen mit einer Nennleistung von bis zu 2 MW erzeugt wird. Er muss im räumlichen Zusammenhang für den Selbstverbrauch entnommen oder an Letztverbraucher geleistet werden, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen.

§ Wie kann ich eine Stromsteuerbefreiung erwirken?

Ist der verbrauchte Strom von der Steuer befreit, sollte der Stromkunde dies dem Versorger mitteilen und darauf hinwirken, dass der Versorger den Strom bereits ohne Beaufschlagung mit Stromsteuer liefert.

Wurde in der Vergangenheit die Stromsteuer zu Unrecht gezahlt, sollte ein Anspruch gegen den Stromversorger auf Rückerstattung der Kosten geltend gemacht werden.

Für den Strom zur Stromerzeugung, etwa den Eigenverbrauch des BHKW, ist gesetzlich auch eine nachträgliche Steuerentlastung vorgesehen, die der Anlagenbetreiber unmittelbar beim Hauptzollamt beantragen kann. Die Anträge für das Jahr 2014 sind bis Ende des Jahres 2015 zu stellen.

§ Wie kann ich zumindest eine Stromsteuerentlastung erreichen?

Sofern der Strom nicht bereits von der Stromsteuer befreit ist, können Biogasanlagenbetreiber beim Hauptzollamt eine Steuerentlastung für den Strom, der für betriebliche Zwecke entnommen wurde, verlangen. Die Entlastung wird nur auf Antrag (Vordruck) gewährt und beläuft sich dabei auf 5,13 € je MWh (25 % der zu zahlenden Stromsteuer), soweit der Entlastungsbetrag 250 € pro Jahr übersteigt. Eine weitergehende Entlastung von der Stromsteuer (sog. Spitzenausgleich) ist möglich, wenn das Unternehmen ein Energiemanagementsystems (EMS) eingeführt hat. Hier kann eine Steuerentlastung von bis zu 90 % geltend gemacht werden, soweit die gezahlte Steuer einen Betrag von 1.000 € übersteigt. Zusätzlich werden allerdings die Einsparungen des Unternehmens bezüglich der Rentenversicherungsbeiträge (Arbeitgeberanteil) berücksichtigt.



Die Rechtsfragen rund um die Erneuerbaren Energien beantworteten Ihnen die Rechtsanwälte der Kanzlei von Bredow Valentin.

Littenstraße 105 | 10179 Berlin
T +49-(0)30-8 09 24 82-20 | F +49-(0)30-8 09 24 82-30
www.vonbredow-valentin.de

